

**Lesefassung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der
Gemeinde Muchow (Beitragsatzung) für die öffentliche Schmutzwasseranlage 10**
Eingearbeitet 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 101 ff.) und der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow in ihrer Sitzung vom 10. September 2013 folgende Beitragsatzung Schmutzwasser erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Muchow erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasseranlage 10 einen Beitrag (Anschlussbeitrag) sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage eine Benutzungsgebühr. Benutzungsgebühren sind Gegenstand einer gesonderten Satzung.
- (2) Mit dem Beitrag ist zugleich der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird.

Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 1 unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsanschauung Bauland sind und sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Muchow zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung ansteht oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung (Beitragssatzung Schmutzwasser).

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes errechnet. Der Maßstab für die Erhebung von Beiträgen ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der sich aus der Zahl der Vollgeschosse ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, auch die Flächen außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich nutzbar ist.
 - c) bei bebaubaren bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken für die kein B-Plan besteht und die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
 - d) bei Grundstücken, die teilweise im Innen- (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus reicht, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstückseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
 - e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eine Abrundungs- oder Klarstellungssatzung oder eine Außenbereichssatzung im Sinne der §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 6 BauGB liegen die Fläche, die vom Geltungsbereich der Satzung umfasst wird. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung, über die sich nach der vorstehenden Regelung ergebende anrechenbare Grundfläche hinaus, ist die hintere Grenze der baulichen Nutzung maßgebend. Die Berechnung erfolgt entsprechend d).
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden der Art zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen.

Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
- (3) Der Nutzungsfaktor eines Grundstückes wird anhand der Zahl der Vollgeschosse eines Gebäudes wie folgt bewertet:
- für das erste Vollgeschoss mit dem Nutzungsfaktor 25 % der Grundstücksfläche
 - für jedes weitere Vollgeschoss mit dem Nutzungsfaktor 15 % der Grundstücksfläche.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz (3) gelten,
- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschoszahl festgestellt werden kann
 - c) Soweit kein B-Plan besteht
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude gewertet.
 - d) bei Grundstücken, für den B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt oder die außerhalb vom B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschoszahl festgestellt werden kann.
 - e) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittelwert als mehr 1,40 m über die Geländeroberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses oder wenn kein darunterliegendes Geschoss vorhanden ist, 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 10 beträgt 8,08 EUR je m² bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Bei erbbaubelastetem Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB

belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann die Gemeinde Muchow von dem Beitragsschuldner Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Beitragsschuldner für die Vorausleistung bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 6.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist durch die Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes und des jeweiligen Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht in dem erforderlichen Umfang nachkommt,
 - Anzeigen zur einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es hierdurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 2. November 2020

Bürgermeister

